

# Grundsätze für die Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung

## 1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

1. Erholungsaufenthalte in Heimen (Erholungsheime, Jugendheime, Jugendherbergen, Schullandheime, Kinderheime etc.), in Zeltlagern in Verbindung mit festen Einrichtungen und in angemieteten Räumen,
2. Tageserholungen (Stadtranderholungen), Tageswanderungen, Ferienbetreuungsmaßnahmen und Ferienspiele.

Erholungsaufenthalte, die als vorbeugende Gesundheitshilfe oder als Krankenhilfe zu gewähren sind, können nicht gefördert werden.

Eine gezielte Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach sozialen Gesichtspunkten ist erforderlich. Die eingesetzten Landesmittel sollen insbesondere für Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren aus sozialen Brennpunkten, aus schlechten Wohnverhältnissen, von Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern, Rentnerinnen und Rentnern sowie Arbeitslosen verwendet werden. Die Integration der Kinder und Jugendlichen von dauerhaft hier lebenden Ausländern und Spätaussiedlern soll dabei besonders berücksichtigt werden.

Träger der Maßnahmen können

- a) die Jugendämter und
  - b) Kommunen sowie die anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- sein.

## 2 Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird zu den Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung und Fahrt der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen und den anteilmäßigen Ausgaben für die Beschäftigung von Betreuungskräften gewährt.

Sie wird als Projektförderung in Form einer **pauschalierten Festbetragsförderung** geleistet und beträgt **pro Tag und geförderter Person 10,00 EUR**. Die Zuwendung darf nicht mehr als die tatsächlich dem Träger entstandenen Kosten betragen. Sie wird maximal bis zu dem in der Inaussichtstellung genannten Betrag gewährt.

**Maßnahmen nach Abschnitt 1 Nr. 1 dürfen 7 Tage nicht unter- und vier Wochen nicht überschreiten.**

**Maßnahmen nach Abschnitt 1 Nr. 2 sollen innerhalb des Ferienzeitraumes an mindestens 5 Tagen durchgeführt werden.**

Das Jugendamt entscheidet über den Mitteleinsatz im Jugendamtsbezirk. Ihm obliegt die Koordinierung der Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung.

Für die mit der Maßnahme geförderten Kinder und Jugendlichen ist vom Träger der Maßnahme eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Andere Landesmittel dürfen für Kinder und Jugendliche, die nach diesen Maßnahmen gefördert werden, nicht verwendet werden.

Zuweisungen dürfen nur für Kinder und Jugendliche aus Hessen verwendet werden.

### **3 Inaussichtstellung**

Die Höhe der in Aussicht gestellten Landesmittel orientiert sich im Wesentlichen an den im Vorjahr bewilligten Beträgen und den mit Haushaltsgesetz für das laufende Haushaltsjahr bereitgestellten Haushaltsmitteln.

Das Jugendamt stimmt die von ihm selbst geplanten Maßnahmen mit denen der anderen Maßnahmeträger ab und teilt den in Aussicht gestellten Betrag dementsprechend auf.

Die anderen Maßnahmeträger reichen, sobald der Teilnehmerkreis an der Maßnahme feststeht, dem Jugendamt den Antrag bis spätestens zum 01. Mai des lfd. Haushaltsjahres ein.

**Das Jugendamt** beantragt den in Aussicht gestellten Betrag **bis zum 30. Juni** des lfd. Haushaltsjahres beim Regierungspräsidium Kassel, Dez. 57. Gleichzeitig ist mitzuteilen, ob die in Aussicht gestellten Landesmittel in voller Höhe bzw. bis zu welchem Betrag in Anspruch genommen werden. Ein evtl. Mehrbedarf kann nur aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln berücksichtigt werden, weswegen der genannte Termin unbedingt einzuhalten ist.

### **4 Verwendungsnachweis**

Die anderen Maßnahmeträger reichen den einfachen Verwendungsnachweis bis zum 01. März des folgenden Haushaltsjahres beim Jugendamt ein (zweifache Ausfertigung). Das Jugendamt prüft die Verwendungsnachweise, fasst sie mit seinen eigenen Maßnahmen zum Gesamtverwendungsnachweis zusammen und reicht diesen beim Regierungspräsidium Kassel, Dez. 57, bis zum 01. April des folgenden Haushaltsjahres ein (einfache Ausfertigung).